

## 58 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (27 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird

sowie

über den Antrag (23/A) der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Nationalrat in Angelegenheiten der Europäischen Union

Die Regierungsvorlage enthält Anpassungsregelungen, die durch Änderungen der Österreichischen Rechtsordnung auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

### 1. Wahlen zum Europäischen Parlament

Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sollen auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Wahlberechtigt ist, wer am 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und nach den Grundsätzen des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt ist. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sollen durch Bundesgesetz geregelt werden.

### 2. Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei Vorhaben der Europäischen Union

Mit den vorgesehenen Regelungen sollen die Auswirkungen der Abgabe von Hoheitsbefugnissen an die Organe der Europäischen Union im Rahmen der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union durch Regelungen über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten teilweise kompensiert werden.

### 3. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union

Um auch die durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Organe entstehenden Kompetenzverluste nationaler parlamentarischer Organe teilweise auszugleichen, werden Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates im Rahmen der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten, und zwar im wesentlichen in Form eines Informations- und Stellungnahmerechtes vorgesehen. Eine Bindungswirkung solcher Stellungnahmen ist jedoch nur für jene Stellungnahmen des Nationalrates vorgesehen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre, ginge es nicht um ein Vorhaben der Europäischen Union.

### 4. Regelungen betreffend die Teilnahme Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die vorliegenden diesbezüglichen Regelungen sollen einer Erklärung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten gegenüber den Vertretern der Europäischen Union Rechnung tragen.

wonach Österreich an der dynamischen Weiterentwicklung der GASP aktiv teilnehmen wird und die Bestimmungen des Titels V des Vertrages über die Europäische Union (Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik betreffend gemeinsame Standpunkte oder gemeinsame Aktionen) sowie die relevanten, dem Vertrag über die Europäische Union angeschlossenen Deklarationen akzeptiert.

### 5. Unvereinbarkeitsregelungen

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen gemäß den europarechtlichen Vorgaben und im Rahmen des dadurch gegebenen Spielraumes für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen die Unvereinbarkeitsregelungen des Bundes-Verfassungsgesetzes neu gestaltet bzw. ergänzt werden.

Der **Antrag 23/A** enthält folgende Begründung:

„Bedingt durch den voraussichtlichen Beitritt der Republik zur Europäischen Union erscheint die Beschlußfassung über ein Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Nationalrat in Angelegenheiten der Europäischen Union erforderlich.

Grund hierfür ist, daß im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration viele Regelungsmaterien der nationalen Kompetenz entzogen und ‚europäisiert‘ werden. Der Nationalrat würde dadurch einen entscheidenden Verlust seiner legislativen Aufgaben erfahren, während die legislativen Befugnisse der Bundesregierung wachsen würden.

Ein wesentlicher Grund für die Stärkung der Mitwirkungsrechte des Nationalrates sowie des Bundesrates wird auch darin gesehen, daß hierdurch das beklagenswerte Demokratiedefizit der Europäischen Union gemindert wird.

Grundlage für die Festlegung der Informations- und Mitwirkungsrechte des Nationalrates ist Art. 24 B-VG 1920 in der Fassung 1929 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 49a leg. cit., welche hinsichtlich der Legislativgewalt die Grundsätze aufstellen, daß

- der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes ausüben,
- Gesetzesvorschläge ua. als Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen und
- der Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern lediglich zu formal-legislativen Akten, wie der Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen, ermächtigt ist.

Als Voraussetzung für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten der Europäischen Union wird gesehen, daß die Bundesregierung den Nationalrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet. Die Informationspflicht bezieht sich hierbei auf alle Vorhaben der Europäischen Union, die für die Republik Österreich von Interesse sein können.

Festzulegen ist, daß die Unterrichtung des Nationalrates durch die Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Grund hierfür ist, daß bis zu dieser Festlegung der Nationalrat sonst häufig nicht in der Lage wäre, auf die Beschlüsse der EU Einfluß zu nehmen, da er durch die verspätete Information vor vollendete Tatsachen gestellt würde, welche er nur noch zur Kenntnis nehmen könnte.

Die Pflicht zur frühestmöglichen Unterrichtung soll daher eine fundierte Willensbildung des Nationalrates ermöglichen.

Die Bundesregierung hat daher zunächst die Richtlinien und Verordnungsentwürfe der Europäischen Union dem Nationalrat zu übersenden, und zwar bereits dann, wenn die Planungen erst soweit gediehen sind, daß sich eine klare Konzeption ablesen läßt. Zusätzlich hat die Bundesregierung die Pflicht, den Nationalrat unverzüglich über ihre Willensbildung und über den Verlauf der Beratungen zu unterrichten. In der Folge gibt die Bundesregierung, analog wie bei der Vorlage von Gesetzesvorschlägen in Art. 41 Abs. 1 B-VG 1920 in der Fassung 1929 in der geltenden Fassung, dem Nationalrat Gelegenheit zur Willensbildung, die in diesem Fall in einer Stellungnahme mündet, welche die Bundesregierung bei Mitwirkung beim Rechtsetzungsakt der Europäischen Union zugrunde zu legen hat.

Zu diesen Rechtsetzungen gehören nicht nur Verordnungen und Richtlinien, sondern auch Beschlüsse des Rates, die einem Rechtsetzungsakt entsprechen (zB Visumzwang Art. 100c EG-Vertrag, einheitliche Visagegestaltung, Zahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Wahlverfahren Art. 138 EG-Vertrag, Eigenmittel der Gemeinschaft Art. 201 EG-Vertrag ua.).

Die Bundesregierung muß die Frist zur Stellungnahme so bemessen, daß der Nationalrat ausreichend Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme hat und diese bei den Verhandlungen im Rat eine Berücksichtigung finden kann.“

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage und den Initiativantrag in seinen Sitzungen am 25. November, 6. und 14. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Beratungen

wurde beschlossen, die Vizepräsidenten des Bundesrates DDr. h.c. Herbert Schambeck und Walter Strutzenberger sowie die Bundesräte Dr. Günther Hummer, Anna Elisabeth Haselbach sowie Dr. Susanne Riess einzuladen, an den Verhandlungen teilzunehmen. Gemäß §40 Abs.1 GOG wurden Dr. Johannes Schnizer, Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer, Günther Enzendorfer, Mag. Felix Ehrnhöfer und Mag. Martin Neureiter als Experten den Beratungen beigezogen.

Als Berichtersteller über die Regierungsvorlage fungierte im Ausschuß der Abgeordnete Dr. Günther Kräuter, über den Antrag 23/A berichtete der Abgeordnete Mag. Johann-Ewald Stadler.

An der Debatte am 25. November 1994 beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Mag. Dr. Heide Schmidt, Johannes Voggenhuber, Peter Schieder, Mag. Dr. Willi Brauner, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol, Dr. Jörg Haider, Dr. Martin Graf und Dr. Reinhard Rack sowie der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss. Am 6. Dezember 1994 ergriffen die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Johannes Voggenhuber, Dr. Heinz Fischer, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Mag. Dr. Willi Brauner, Dr. Josef Cap, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol sowie die Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer das Wort. In der Sitzung am 14. Dezember 1994 beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka, Herbert Scheibner, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Heinz Fischer, Johannes Voggenhuber, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Reinhard Rack, Mag. Dr. Willi Brauner, Peter Schieder, Karl Donabauer, Dr. Josef Cap und Dr. Martin Graf an der Debatte.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol, Johannes Voggenhuber und Mag. Dr. Heide Schmidt mit Mehrheit angenommen.

Der Antrag 23/A ist als miterledigt anzusehen.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

#### Zu Art. 127b:

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Kontrolle des Rechnungshofes nicht die Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Interessensvertretung, also gewissermaßen die interessenpolitischen Entscheidungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen über das Ob und das Wie der von ihr wahrzunehmenden Interessensvertretung, unterliegen.

Dazu zählen auch Tätigkeiten der Kammern im Interesse ihrer Mitglieder wie Beratungs-, Schulungs- und Förderungsaktivitäten sowie sonstige Instrumente der Wahrnehmung von Mitgliederinteressen im In- und Ausland.

Dem erwähnten Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol, Johannes Voggenhuber und Mag. Dr. Heide Schmidt war folgende Begründung beigegeben:

#### I. Allgemeines zum vorliegenden Abänderungsantrag:

Durch den vorliegenden Abänderungsantrag sollen einige weitere Änderungsvorhaben zur Bundesverfassung mit der Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird (27 BlgNR XIX. GP — „EU-Begleit-BVG“) — zu der dabei einige Modifikationen vorgeschlagen werden (dazu unten II.) —, zusammengeführt werden, und zwar

- die Ergänzung des Art. 21 um zwei Absätze (6 und 7), die inhaltlich der in der XVIII. Gesetzgebungsperiode eingebrachten Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Rechtsstellung der Beamten (1578 BlgNR XVIII. GP) entsprechen und Begleitregelungen zur Besoldungsreform darstellen (dazu unten III.);
- der Vorschlag einer Erstreckung der Rechnungshofkontrolle auf die Kammern (dazu unten IV.);
- der Vorschlag der Ernennung auch der vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht (mehr) auf Grund von Dreivorschlägen (dazu unten V.).

## **II. Zu Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union gegenüber der Regierungsvorlage 27 B1gNR XIX. GP:**

### **Zu Art. 23b Abs. 2 B-VG:**

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 (der in der Regierungsvorlage vorgesehene Abs. 2 wird Abs. 3) soll einem offenbar bestehenden Bedürfnis entsprochen werden.

### **Zu Art. 23c Abs. 2 B-VG:**

In diesem Zusammenhang ist nunmehr die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates vorgesehen. Dabei werden in der Praxis schon vor der formellen Befassung des Hauptausschusses Konsultationen mit den im Hauptausschuß vertretenen Parteien geführt werden. Sollte der Hauptausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung nicht zustimmen, so hätte die Bundesregierung für einen geänderten Vorschlag den Hauptausschuß zwecks Herstellung des Einvernehmens neuerlich in gleicher Weise zu befassen. Ebenso ist ein geänderter Vorschlag dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Zur Namhaftmachung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern ist festzuhalten, daß die Regierungsvorlage in Art. 23c Abs. 5 B-VG eine Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat vorsieht. Überdies ist ein Informationsrecht des Bundesrates über alle Nominierungsentscheidungen vorgesehen.

### **Zu Art. 23e B-VG:**

Was das Mitwirkungsrecht des Nationalrates bei Rechtssetzungsvorhaben im Rahmen der EU anlangt, so ist folgendes vorgesehen: Vorgesehene Berichtspflichten nach diesem Artikel sollen dem jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung obliegen. Der jeweils zuständige Bundesminister soll den Hauptausschuß des Nationalrates vor einer beabsichtigten Abweichung von einer bindenden Stellungnahme befassen. Überdies ist festgelegt, daß Abweichungen von der bindenden Stellungnahme des Nationalrates jedenfalls dann unzulässig sind, wenn der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der EU eine Abweichung vom geltenden Bundesverfassungsrecht bedeuten würde und der Nationalrat gegen die beabsichtigte Haltungsänderung des zuständigen Bundesministers Widerspruch erhebt. In diesem Fall wird es erforderlich sein, daß der zuständige Bundesminister während der Ratswillensbildung seine Haltung in Konsultationsgesprächen mit dem Nationalrat abstimmt.

Das Informationsrecht des Nationalrates und des Bundesrates umfaßt neben den Europäischen Gemeinschaften (sogenannte „Erste Säule“ der EU) auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (sogenannte „Zweite Säule“) und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (sogenannte „Dritte Säule“; vergleiche auch Art. 23f Abs. 2 B-VG). Eine nähere Umschreibung der Informationen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die dem Nationalrat und dem Bundesrat zu übermitteln sind, findet sich in Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992.

Die Funktion des Nationalrates zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union soll — unbeschadet des Rechtes jedes einzelnen Abgeordneten, auf sein Verlangen Zugang zu den Informationen gemäß Abs. 1 zu erhalten — grundsätzlich vom Hauptausschuß wahrgenommen werden. Durch entsprechende Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates soll folgendes geregelt werden: Anstelle des Hauptausschusses können diese Zuständigkeiten von einem ständigen Unterausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union wahrgenommen werden. Der Hauptausschuß kann mit Mehrheitsbeschluß die Befassung des Plenums des Nationalrates bewirken; jedes Ausschußmitglied soll das Recht haben, für jene Sitzungen des Hauptausschusses bzw. seines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union, in denen Entscheidungen gefaßt werden, die Öffentlichkeit der Sitzung zu verlangen.

Im Sinne des vorgesehenen Abs. 6 ist unter einem Vorhaben, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz, das nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, umzusetzen ist, lediglich ein solches zu verstehen, das eine Übertragung von Zuständigkeiten in Gesetzgebung oder Vollziehung auf den Bund erfordern würde, also etwa wenn das Recht der Europäischen Union das Bestehen einer einzigen Behörde in jedem Mitgliedstaat für eine bestimmte Angelegenheit verlangen würde. Unter diese Bestimmung fällt jedoch nicht die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, bei denen der Materiengesetzgeber Einschränkungen in Gestalt inhaltlicher Vorgaben des europäischen Rechts beschränkt ist.

Für den Fall, daß eine Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 und eine Stellungnahme des Bundesrates gemäß Abs. 6 miteinander im Widerspruch stehen, wird davon ausgegangen, daß die Stel-

## 58 der Beilagen

5

lungnahme des Nationalrates vorgeht, da das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat, nicht jedoch dem Bundesrat verantwortlich ist.

**Zu Art. 23f B-VG:**

Art. 23f Abs. 1 enthält eine Ermächtigung an den österreichischen Vertreter im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, entsprechend dem Beitrittsvertrag an der künftigen Gestaltung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mitzuwirken. Dabei ist davon auszugehen, daß zwischen den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates auf der Basis des Titels V des Vertrages über die Europäische Union und den Kernelementen der Neutralität kein Widerspruch besteht. Durch seinen Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich weder zu der Teilnahme an Kriegen verpflichtet, noch muß es Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen, daher bleibt dieser Kernbestand der Neutralität Österreichs unberührt.

Abs. 2 bezieht alle Bereiche (auch wenn es sich nicht um Rechtsakte handelt) der sogenannten „Zweiten Säule“ (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und „Dritten Säule“ (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) in das Mitwirkungsverfahren gemäß Art. 23e B-VG ein.

**Zu Art. 73 Abs. 2 B-VG:**

Entsprechend der in der EU üblichen Vorgangsweise wird sich insbesondere immer wieder der Fall ergeben, daß bei einzelnen Ratstagungen verschiedene Angelegenheiten behandelt werden, für die auf Grund der ministeriellen Zuständigkeitsverteilung nicht ein- und derselbe Bundesminister führend zuständig wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Sparsamkeit und um eine effiziente Vertretung Österreichs in den Gremien der EU sicherzustellen, soll durch die vorliegende Verfassungsbestimmung die Grundlage dafür geschaffen werden, daß ein Regierungsmitglied durch ein anderes Regierungsmitglied oder einen Staatssekretär (auch eines anderen Ressorts) in den Gremien der EU vertreten werden kann. Ein solcherart beauftragter Staatssekretär unterliegt in Wahrnehmung dieser Befugnis weiterhin den Weisungen des Bundesministers, dem er beigegeben ist (Art. 78 Abs. 2 B-VG).

**Zu Art. 56 Abs. 2 und 4:**

Art. 56 Abs. 2 und 4 soll dahin gehend geändert werden, daß ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär nicht nur aus Anlaß seiner Ernennung, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt mit den in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Wirkungen auf das Mandat verzichten kann.

**Zu Art. 117 Abs. 2 B-VG:**

Durch die vorgeschlagene Neuregelung in Art. 117 Abs. 2 B-VG werden die Landesgesetzgeber ermächtigt — jedoch nicht verpflichtet —, bereits vor dem Inkrafttreten einer künftigen EU-Richtlinie zum Kommunalwahlrecht ausländischen EU-Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Gemeindevahlen einzuräumen.

**Zu Art. 142 Abs. 5 B-VG:**

Art. 142 Abs. 5 B-VG wurde im Hinblick auf den in Art. 142 Abs. 2 lit. c neu B-VG vorgesehenen Fall einer Anklageerhebung durch übereinstimmende Beschlüsse aller Landtage adaptiert.

**Zu Art. III:**

Die Aufhebung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, die durch den EU-Beitritt veranlaßt ist, wird in die vorliegende Novelle einbezogen, da ansonsten wegen der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung dazu ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz erforderlich wäre.

**III. Zu Art. 21 Abs. 6 und 7 B-VG:****III. 1. Allgemeines:**

1. Die Besoldungsreform (Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550) ließ es angezeigt erscheinen, einige Regelungen auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Besoldungsreform mit den Regelungen der Bundesverfassung vereinbar ist. Die Bundesregierung hatte dem Nationalrat daher die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Rechtsstellung der Beamten, 1578 BlgNR XVIII, GP, unterbreitet. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung war in Aussicht genommen worden, dieses Vorhaben in die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994 einzubeziehen; zu einer Beschlußfassung über diesen Novellenentwurf kam es in der XVIII. Gesetzgebungsperiode jedoch nicht mehr.

2. Der Verfassungsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung wiederholt davon ausgegangen, daß Art. 21 B-VG gewisse Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts vorgibt, das im einzelnen vom Bundesgesetzgeber gestaltet wird. Dem Bundesgesetzgeber stehen hierbei die Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstrechts nur in diesem Umfang zur freien Disposition. Der Verfassungsgerichtshof geht somit davon aus, daß „(auch) dem Bundesgesetzgeber das historisch überkommene Begriffsbild des Berufsbeamten verfassungsrechtlich vorgegeben ist“ (vergleiche VfSlg. 11.151/1986, 11.665/1988).

Den genannten Erkenntnissen läßt sich eine erschöpfende Aufzählung dieser Strukturprinzipien nicht entnehmen. In seinem Erkenntnis VfSlg. 11.151/1986 hat der Verfassungsgerichtshof zu diesem Begriffsbild insbesondere auch gezählt, „daß der Beamte in einem durch Ernennung begründeten, öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis steht, das gegen seinen Willen nur durch eine strafgerichtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahme aufgelöst werden kann“.

Der vorliegende Entwurf trifft nun Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ernennung zu sehen sind. Gemäß Art. 65 B-VG steht die Ernennung der Bundesbeamten dem Bundespräsidenten zu, gemäß Art. 66 B-VG kann der Bundespräsident diese Zuständigkeit zur Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Die Ernennung bedeutet — wie § 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 im Hinblick auf den verfassungsrechtlich vorgegebenen Ernennungsbegriff festlegt — die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle, sei es bei der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, sei es in einem solchen (etwa bei einer Beförderung).

3. Der vorliegende Entwurf sieht in Art. 21 Abs. 6 B-VG vor, daß die Ernennung auf Planstellen im Zusammenhang mit bestimmten Leitungsfunktionen befristet erfolgen kann. Darüber hinaus ist den Besonderheiten des auswärtigen Dienstes Rechnung zu tragen, weil es in seiner Natur liegt, daß die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Weiters sieht der Entwurf — im Interesse der Vereinfachung — für einige Fälle vor, daß eine gesonderte Ernennung entbehrlich sein soll. So soll eine Ernennung für die Eingliederung eines Beamten nach Ablauf der Befristung nicht erforderlich sein, da diese Eingliederung ohnehin — wie aus dem Gesetzgebungsvorhaben der Besoldungsreform ersehen werden kann — gesetzlich geregelt sein wird. Daher erscheint auch eine gesonderte Ernennung bei einer gesetzlichen Änderung der Behördenorganisation bzw. der dienstrechtlichen Gliederung nicht notwendig. Eine Versetzung bzw. „qualifizierte“ Verwendungsänderung eines Beamten wird ohnehin im Wege einer bescheidmäßigen Erledigung — im Falle des auswärtigen Dienstes in Form einer Weisung — vorgenommen. Schon derzeit stellt eine „einfache“ Verwendungsänderung, bei der die verwendungsmäßige Einstufung des Beamten nicht geändert wird, keinen Fall der Ernennung dar und ist auch nicht bescheidmäßig zu verfügen. Eine gesonderte Ernennung — zusätzlich zur bescheidmäßig verfügten „qualifizierten“ Verwendungsänderung — erscheint daher in den Fällen entbehrlich, in denen die Zuständigkeit zur Ernennung dem auch für die Verwendungsänderung bzw. für die Versetzung letztlich zuständigen Mitglied der Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 1 B-VG übertragen worden ist.

Ein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung soll in diesen Fällen im Hinblick auf ihren besonderen Charakter nicht bestehen. Die Nichterneuerung einer Ernennung auf eine befristete Leitungsfunktion bzw. eine gesetzliche Änderung der Behördenorganisation oder der dienstrechtlichen Gliederungen bzw. eine Versetzung oder „qualifizierte“ Verwendungsänderung bringen es mit sich, daß einem Beamten eine gleichwertige Verwendung nicht garantiert werden kann. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß — abgesehen vom auswärtigen Dienst — in diesen Fällen die Änderung entweder unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder im Wege einer bescheidmäßigen Erledigung eintritt, hinsichtlich deren ein Rechtsschutz durch eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof oder der von §§ 41a ff. BDG 1979 (in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzes 1994) vorgesehenen Berufungskommission gegeben ist.

### III. 2. Zu Art. 21 Abs. 6 und 7 B-VG im einzelnen:

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie die rechtswissenschaftliche Lehre weisen in die Richtung, daß eine Planstelle „auf Dauer“ verliehen wird (vergleiche etwa die oben unter „Allgemeines“, Punkt 2 angesprochene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes VwSlg. 4529 (A)/1956, den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes 1029 (A)/1949; vergleiche ADAMOVICH/FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Wien 1987, S 362; vergleiche hierzu auch MERKL, Entwicklung und Reform des Beamtenrechts, VVdStRL, Heft 7, 1932, S 94).

Art. 21 Abs. 6 Z 1 B-VG soll die Befristung für die Ernennung in Leitungsfunktionen oder im auswärtigen Dienst (entsprechend seiner besonderen Natur) ermöglichen.

## 58 der Beilagen

7

Art. 21 Abs. 6 Z 2 B-VG soll eine gesonderte Ernennung in bestimmten Fällen entbehrlich machen. Mit dieser Regelung soll die gesetzliche Überleitung von Beamten in neu geschaffene Einteilungskriterien (wie etwa beim „Postschema“ bzw. bei der Besoldungsreform) bzw. die Überleitung von Beamten in neugeschaffene Bundesministerien ohne gesonderte Ernennung möglich werden.

Zu Art. 21 Abs. 6 Z 3 B-VG ist festzuhalten, daß in den Fällen der Versetzung oder einer „qualifizierten“ Verwendungsänderung, in denen ein bescheidmäßiges Verfahren abzuführen ist, ein davon getrennt zu führendes Ernennungsverfahren in den Fällen entbehrlich erscheint, in denen der Bundespräsident gemäß Art. 66 B-VG die Zuständigkeit zur Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung übertragen hat. Unberührt sollen jedoch die Fälle bleiben, in denen die Ernennung vom Bundespräsidenten selbst vorzunehmen ist.

Im übrigen wird auf das unter „Allgemeines“ Ausgeführte hingewiesen; dies gilt auch für Art. 21 Abs. 7 B-VG.

### III. 3. Zur Inkrafttretensregelung:

Für das Inkrafttreten ist in Art. 151 Abs. 11 B-VG der 1. Jänner 1995 vorgesehen, das ist auch der Inkrafttretenszeitpunkt des Besoldungsreform-Gesetzes.

### IV. Zur Überprüfung der Gebarung der Kammern durch den Rechnungshof:

#### Zu Art. 122 Abs. 1 B-VG:

Diese Bestimmung stellt klar, in welcher Funktion der Rechnungshof bei der Überprüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen tätig wird. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Vollziehung in Angelegenheiten der geprüften gesetzlichen beruflichen Vertretung verfassungsmäßig dem Bund oder den Ländern zusteht. An die Vollziehungszuständigkeit wurde deshalb angeknüpft, weil sich danach auch die Zuständigkeit zur staatlichen Aufsicht über die Selbstverwaltungskörper der gesetzlichen beruflichen Vertretungen richtet. Die Ergebnisse der Überprüfung durch den Rechnungshof können aufsichtsbehördliche Maßnahmen auslösen. Wenn aber diese aufsichtsbehördliche Tätigkeit Aufgabe der Landesverwaltung ist, die ihrerseits der Kontrolle des Landtages unterliegt, so liegt es nahe, in diesem Zusammenhang die Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes als eine solche in seiner Eigenschaft als Organ des Landtages aufzufassen. Die gleichen Überlegungen gelten auch für den Bereich der Verwaltung des Bundes im Rahmen seiner Aufsicht über die gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

#### Zu Art. 127b B-VG:

Der neu vorgeschlagene Art. 127b B-VG enthält die Regelung, in der die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen festgelegt ist. Diese Zuständigkeit wird in Abs. 1 festgelegt, und zwar für alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne jede Ausnahme.

Um eine entsprechende laufende Kontrolle durch den Rechnungshof sicherzustellen, bestimmt Abs. 2, daß dem Rechnungshof alljährlich der Voranschlag und der Rechnungsabschluß der gesetzlichen beruflichen Vertretung zu übermitteln sind. Diese Regelung dient dazu, dem Rechnungshof regelmäßig die Grundlagen für die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zugänglich zu machen.

Abs. 3 handelt vom Umfang der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes bei der Kontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Um die Autonomie der Selbstverwaltung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen nicht zu gefährden, ist es erforderlich und gerechtfertigt, den Umfang der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes einzuschränken (vergleiche KORINEK: Staatsrechtliche Grundlagen der Kammer-Selbstverwaltung, DRdA 1991, S 105 ff., sowie FROEHLER — OBERNDORFER, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Interessenvertretung, München 1974, S 71). Der vorliegende Entwurf trachtet diesen Überlegungen in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gebarung beschränkt wird. Dem Rechnungshof wird es daher nicht obliegen, auch die Zweckmäßigkeit der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Kontrolle miteinzubeziehen. Dem Vorbild des Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG entsprechend wurde dem Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung zudem ein letzter Halbsatz angefügt, der klarstellt, daß der Kontrolle des Rechnungshofes auch nicht die Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Interessenvertretung, also gewis-

sermaßen die interessenpolitischen Entscheidungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen über das Ob und das Wie der von ihr wahrzunehmenden Interessenvertretung, unterliegen.

Abs. 4 regelt die Frage, wem der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung mitzuteilen hat. Bei der Regelung dieser Frage wurde davon ausgegangen, daß in erster Linie die satzungsgebenden Organe (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen — sie sind gleichsam die „Parlamente“ der Kammern — vom Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten sind. Sie sind nämlich vor allem dazu berufen, allenfalls vom Rechnungshof festgestellte Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eine Vorlage dieser Berichte an den Nationalrat oder einen Landtag ist nicht vorgesehen; sie sind auch nicht Gegenstand der Berichterstattung im jährlichen Tätigkeitsbericht. Sie sind jedoch zu veröffentlichen.

Die Mitteilung der Überprüfungsergebnisse soll in der Weise erfolgen, daß jeweils der Bericht des Rechnungshofes an den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) übermittelt wird, der verpflichtet ist, diesen Bericht samt einer allfälligen Stellungnahme — eine solche steht ihm frei — dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) vorzulegen. Die Regelung wurde ganz allgemein gehalten. Insbesondere wurde keine Unterscheidung danach getroffen, ob der Rechnungshof im Falle einer länderweisen Gliederung der Kammer nur die Kammerorganisation auf Bundesebene, eine Untergliederung auf Landesebene oder mehrere solche prüft. Welchem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der Kammer der Bericht im Wege über den Vorsitzenden dieses Organes vorzulegen ist, bestimmt sich danach, welche Kammereinrichtung vom Rechnungshof geprüft worden ist. Erfolgt beispielsweise die Prüfung einer eigenständigen Landeskammer, so ist der Prüfungsbericht des Rechnungshofes dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) dieser Länderkammer zu übermitteln.

Darüber hinaus hat aber der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung auch der zur Aufsicht über die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Das hat seinen Grund vor allem darin, daß die Ergebnisse der Überprüfung auch für die Ausübung des Aufsichtsrechtes maßgebend sein können.

Welche Behörde Aufsichtsbehörde über eine gesetzliche berufliche Vertretung ist, bestimmt sich nach den entsprechenden Gesetzen.

Die Bestimmungen über die Einkommenserhebung durch den Rechnungshof (Art. 121 Abs. 4 B-VG) finden auf die gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine Anwendung.

**V. Zur Ernennung auch der vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht (mehr) auf Grund von Dreierorschlägen (Art. 147 Abs. 2 B-VG):**

Lediglich für die vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, nicht auch für die von der Bundesregierung vorzuschlagenden Mitglieder sind nach geltender Verfassungslage Dreierorschläge zu erstatten. Diese nicht einsichtige Unterscheidung soll beseitigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1994 12 14

**Dr. Günther Kräuter**

Berichterstatler

**Dr. Peter Kostelka**

Obmann



/.

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 — B-VGN 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 506/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Abkürzung lautet:

**„Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“**

2. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes lautet:

**„Erstes Hauptstück**

**Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union“**

3. Nach der Überschrift des Ersten Hauptstückes wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„A. Allgemeine Bestimmungen“**

4. Am Ende des Art. 10 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 18 angefügt:

„18. Wahlen zum Europäischen Parlament.“

5. Art. 10 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

6. In Art. 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „unbeschadet des Abs. 6,“ aufgehoben.

7. Art. 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

8. Art. 21 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß

1. Beamte zur Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen oder in den Fällen, in denen dies auf Grund der Natur des Dienstes erforderlich ist, befristet ernannt werden;
2. nach Ablauf der Befristung oder bei Änderung der Organisation der Behörden oder der dienstrechtlichen Gliederungen durch Gesetz keine Ernennung erforderlich ist;
3. es, soweit die Zuständigkeit zur Ernennung gemäß Art. 66 Abs. 1 übertragen ist, in den Fällen einer Versetzung oder einer Änderung der Verwendung keiner Ernennung bedarf.

(7) In den Fällen des Abs. 6 besteht kein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„B. Europäische Union**

**Artikel 23a.** (1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr voll-

det haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

**Artikel 23b.** (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Hochschullehrers nicht übersteigen.

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

**Artikel 23c.** (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen. Die Bundesregierung hat den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig von der von ihr beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten.

(3) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hierbei haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Nationalrat zu unterrichten. Von den gemäß Abs. 2, 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Bundesrat zu unterrichten.

**Artikel 23d.** (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

**Artikel 23e.** (1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hierfür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuß. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuß gilt Art. 55 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungs-

gesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt.

**Artikel 23f. (1)** Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union mit. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.“

*10. Art. 30 Abs. 3 lautet:*

„(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie zur Besorgung gleichartiger Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten, die die von der Republik Österreich entsendeten Abgeordneten zum Europäischen Parlament betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.“

*11. Art. 56 Abs. 2 lautet:*

„(2) Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.“

*12. Art. 56 Abs. 4 lautet:*

„(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär die Wahl zum Mitglied des Nationalrates nicht angenommen hat.“

*13. Art. 59 lautet:*

„**Artikel 59.** Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.“

*14. Der bisherige Text des Art. 73 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Der jeweils zuständige Bundesminister kann die Befugnis, an den Tagungen des Rates der Europäischen Union teilzunehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.“

*15. Art. 117 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

## 58 der Beilagen

13

16. In Art. 112 wird die Zitierung „Art. 142 Abs. 2 lit. d“ durch „Art. 142 Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

17. Art. 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.“

18. Art. 122 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

19. Art. 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.“

20. Art. 123a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.“

21. Art. 124 lautet:

„Artikel 124. (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist. Die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Art. 123 Abs. 1.“

22. Nach Art. 127a wird folgender Art. 127b eingefügt:

„Artikel 127b. (1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof alljährlich den Vorschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln.

(3) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben. Dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen.“

23. Art. 141 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

24. Nach Art. 142 Abs. 2 lit. b werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet und wird als neue lit. c eingefügt:

- ..c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluß des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;“

25. In Art. 142 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 2 lit. d“ durch „Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

26. Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt.“

27. Art. 142 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.“

28. In Art. 147 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Dreiervorschlägen“ durch „Vorschlägen“ ersetzt.

29. Der bisherige Text des Art. 150 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gesetze, die erst einer neuen Fassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen entsprechen, dürfen von der Kundmachung des die Änderung bewirkenden Bundesverfassungsgesetzes an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind.“

*30. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:*

„(11) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. .../199. neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

1. Der Gesetzestitel, Art. 21 Abs. 6 und 7, Art. 56 Abs. 2 und 4, Art. 122 Abs. 3 bis 5, Art. 123 Abs. 2, Art. 123a Abs. 1, Art. 124, Art. 147 Abs. 2 zweiter Satz sowie Art. 150 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes, die Überschrift des Abschnitts A im Ersten Hauptstück, Art. 10 Abs. 1 Z 18, Art. 16 Abs. 4, Abschnitt B des Ersten Hauptstückes, Art. 30 Abs. 3, Art. 59, Art. 73 Abs. 2, Art. 117 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 und 2, Art. 142 Abs. 2 lit. c und Bezeichnungen der nunmehrigen lit. d bis i sowie Art. 142 Abs. 3 bis 5 treten zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

3. Zugleich mit dem Inkrafttreten der in Z 2 genannten Bestimmungen treten Art. 10 Abs. 4 bis 6 und Art. 16 Abs. 6 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 276/1992 außer Kraft.

4. Art. 122 Abs. 1 und Art. 127b treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Sie gelten für dem 31. Dezember 1994 nachfolgende Gebarungsvorgänge.

5. Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht auf Grund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese Entsendung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl. Für die Dauer der Entsendung können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments sein. Wenn ein in das Europäische Parlament entsendetes Mitglied des Nationalrates auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, dann gilt Art. 56 Abs. 2.

6. Z 5 tritt mit 22. Dezember 1994 in Kraft.“

## **Artikel II**

### **Aufhebung des EWR-Bundesverfassungsgesetzes**

Das EWR-Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1993, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft.

## **Artikel III**

### **Aufhebung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes**

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1973, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.